

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

91 (11.11.1952)



Ehre
ihrem Andenken

UNSERE BERUFSKAMERADEN

JOSEF LURK

Rangierarbeiter beim Bahnhof Offenburg Rbf

JOSEF KRAUTH

Bahnhoferarbeiter beim Bahnhof Bühl (Baden)

sind im Dienst tödlich verunglückt

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 784 Besoldung der vertriebenen und der im Zuge der Entnazifizierung ausgeschiedenen Beamten nach ihrer Wiedereinstellung
- 785 Vergütungen für die technischen Beamten im Vorbereitungsdienst

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 786 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Ausgleich von Fehlzahlungen, hier: Berichtigung der Versivo
- 787 Lebensbescheinigungen

III. Betrieb und Fahrplan

- 788 Bekämpfung der Betriebsunfälle, h. i. Verhütung des Ablaufens von Wagen

IV. Verkehr

- 789 Aushangplakate für den Reiseverkehr
- 790 Änderungsverfügung Nr 14 für Leitungs- und Ladevorschriften
- 791 Besatzungspersonenverkehr; Berichtigungsblatt Nr 1 zum Verkehrsmerkblatt
- 792 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
- 793 Verkehrsagentur der Deutschen Bundesbahn für Spanien

VIII. Nachrichten

- Eisenbahner der ehemaligen Feldeisenbahnabteilung 18! Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Stuttgart
- Post-Versicherungskasse V.V. a. G. Stuttgart (vormals: Bahn- und Post-Sterbekasse V. a. G.)
- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 784 Besoldung der vertriebenen und der im Zuge der Entnazifizierung ausgeschiedenen Beamten nach ihrer Wiedereinstellung 3 P 10 Par (ABl 91. 11. 11. 52.)
- Vorgang: ABIVerf 176/1952

1. Verfügung HVB Offenbach vom 15. 6. 1951 — 13.132 Par — (auszugsweise):

„Nach § 77 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl I S. 307) stehen diesen außer den Ansprüchen nach dem genannten Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht zu. Da jedoch das Beamtenverhältnis der vertriebenen und der im Zuge der Entnazifizierung aus ihrem Amt entfernten Beamten auf Lebenszeit nach § 5 (2) a. a. O. fortbesteht, haben diese, wenn ihnen vor dem 1. 4. 1951 ein Amt wieder übertragen worden ist, hieraus einen Anspruch auf die diesem Amt entsprechenden Dienstbezüge erworben. Diesen Beamten sind daher vom Zeitpunkt der ständigen Übernahme eines Amtes (Beamtendienstpostens), frühestens jedoch vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Entnazifizierungsbescheid rechtskräftig wurde, Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe zu zahlen, die dem ihnen übertragenen Dienstposten entspricht. Vom gleichen Tage an muß ihnen eine entsprechende Planstelle verliehen werden.“

2. Verfügung HVB Offenbach vom 13. 10. 1951 — 13.132 Par — (auszugsweise):

„Die Beamten auf Widerruf, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen, gelten nach § 6 (1) dieses Gesetzes als mit Ablauf des 8. 5. 1945 durch Widerruf entlassen. Sie sind jedoch unter den Voraussetzungen des § 11 (1) a. a. O. unterzubringen. Wir sind damit einverstanden, daß die unterbringungsberechtigten Widerrufsbeamten, denen vor dem 1. 4. 1951 wieder ein ständiger Beamtendienstposten übertragen worden ist, hinsichtlich ihrer Besoldung ebenfalls nach unserer Verfügung vom 15. 6. 1951 — 13.132 Par 1 — behandelt werden.“

3. Verfügung HVB Offenbach vom 27. 10. 1952 — 13.132 Par — (auszugsweise):

„Die in den vorstehenden Verfügungen getroffene Regelung kann nunmehr auch im Geschäftsbereich der ehemaligen GDE Speyer durchgeführt werden. Nach der Gesamtzahl der Planstellen im Bereich der früheren HVB und GDE kann unterstellt werden, daß für die in Frage kommenden Beamten die erforderlichen Planstellen zur Verfügung standen. Wir weisen besonders darauf hin, daß die Regelung auf die Fälle beschränkt ist, in denen einem Beamten, der aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen sein Amt verloren hatte, vor dem 1. 4. 1951 (Inkrafttreten des Regelungsgesetzes) ein ständiger Dienstposten wieder übertragen worden ist. Dem Beamten darf höchstens eine seiner Rechtsstellung entsprechende

Planstelle verliehen werden. Ein aus politischen Gründen geförderter Beamter ist höchstens in die Planstelle zu übernehmen, die er bei normalen Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte."

Zusatz der ED Karlsruhe

Mit Genehmigung der HVB Offenbach vom 27. 10. 1952 wird die in den Bezugsverfügungen vom 15. 6. und 13. 10. 1951 getroffene Regelung nunmehr auch im Geschäftsbereich der ED Karlsruhe durchgeführt. Die hiernach in Betracht kommenden Beamten sind mit ABIVerf 176/1952 bereits zur Abgabe einer Meldung aufgefordert worden. Die Nachzahlungsbeträge sind für sämtliche Beamte, die auf Grund der in der ABIVerf 176/1952 angeführten Umdruckverfügung vom 18. 3. 1952 einen „Meldebogen zur Besoldungsermittlung“ abgegeben haben, bereits errechnet. Die Beträge werden baldmöglichst, voraussichtlich im Laufe des Monats Dezember 1952 ausgezahlt. Den für eine Nachzahlung in Betracht kommenden Beamten geht jeweils noch besondere Mitteilung über die Höhe des Betrages zu. Ebenso werden die Beamten verständigt, die zwar einen Meldebogen auf Grund der Bezugsverfügung abgegeben haben, für eine Nachzahlung jedoch nicht in Betracht kommen.

Vorherige schriftliche, fernmündliche oder persönliche Anfragen über die Höhe sowie über den genauen Zeitpunkt der Nachzahlung sind zwecklos.

785 Vergütungen für die technischen Beamten im Vorbereitungsdienst 4 H P 47 Pbbv (Abl 91. 11. 11. 52.)

Bezug: ABIVerf 730/1952 und Verf der HVB Offenbach (M) vom 27. 10. 1952 — 13.135 Pbbv 3 —

Die monatlichen Unterhaltszuschüsse einschließlich der nach der Bezugsverfügung zu zahlenden Beihilfen für technische RI-Anwärter (auch für überalterte) betragen ab 1. September 1952 im ersten Halbjahr der Ausbildung 220.— DM bei Ledigen und 270.— DM bei Verheirateten; für die restliche Zeit 250.— DM bei Ledigen und 300.— DM bei Verheirateten. Die Beihilfe von monatlich 60.— DM oder 90.— DM darf bei den überalterten Anwärtern nur insoweit gezahlt werden, als die vorgenannten Sätze nicht überschritten werden.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

786 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Ausgleich von Fehlzahlungen, hier: Berichtigung der Versivo

5 Ps 51 Ukd (Abl 91. 11. 11. 52.)

Die Wiedereinziehung überzahlter Barleistungen hat insbesondere dann, wenn es sich um höhere Beträge handelt, zu Härten für die Versicherten geführt. Nach dem Wortlaut auf der Rückseite des Ausgleichsblattes (Vordruck Nr 181 34) blieb es den Dienststellen auf Antrag des Mitglieds in allen Fällen überlassen, die Höhe der Teilzahlungen festzusetzen. Künftig wird die Bezirksleitung bei Ausgleich von Fehlbeträgen über 20 DM ohne einen besonderen Antrag des Versicherten prüfen, ob der überzahlte Betrag teilweise oder ganz niedergeschlagen werden kann. Weiter werden auch bei Beträgen unter 20 DM ohne Antrag der Versicherten, Teilzahlungen so festgesetzt, daß der Versicherte durch die Teilzahlung nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

§ 37 Abs 5 der Versivo (DV 172) erhält deshalb folgende neue Fassung:

„Fehlzahlungen (5) Fehlzahlungen, die die Dienststelle nach Abschluß der Krankengeldrechnung festgestellt, sind nach folgenden Bestimmungen auszugleichen:

a) Zu wenig gezahlte Beträge sind durch die laufende Krankengeldrechnung nachzuzahlen. Der Bezirksleitung sind der Grund der Nachzahlung, der nachzuzahlende Betrag und der Monat, in dessen Krankengeldrechnung die Nachzahlung durchgeführt worden ist, schriftlich mitzuteilen.

b) Ist ein Betrag bis zu 20 DM überzahlt, so hat die Dienststelle den überzahlten Betrag, wenn noch weitere Barleistungen zu zahlen sind, durch die nächste Krankengeldrechnung, sonst durch die nächste Lohnrechnung (Lohnliste Spalte 10 unter S) einzuziehen. Dabei darf der jeweils einzubehaltende Betrag 20 % der fälligen Barleistungen oder des Nettolohnes (Bruttolohn abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) nicht überschreiten. Der Bezirksleitung sind der Grund für die Überzahlung und der überzahlte Betrag mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, ob und in welchen Teilbeträgen der Gesamtbetrag eingezogen, in welchem Monat damit begonnen und ob die Einziehung durch die Krankengeld- oder die Lohnrechnung durchgeführt werden soll.

c) Ist ein Betrag von mehr als 20 DM überzahlt, so hat die Dienststelle der Bezirksleitung den Grund für die Überzahlung und die Höhe des überzahlten Betrages mitzuteilen. Sie hat nach Anhören des Versicherten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berichten und vorzuschlagen, wie der überzahlte Betrag eingezogen werden soll. Die Dienststelle hat nach der Entscheidung der Bezirksleitung die Einziehung durchzuführen.“

Wir ersuchen, von sofort an nach den neuen Bestimmungen zu verfahren. Die Aufnahme dieser Änderungen in das nächste Berichtigungsblatt zur Versivo bleibt vorbehalten.

787 Lebensbescheinigungen

3 Ps 32 Uibr (Abl 91. 11. 11. 52.)

Die Bahnhofskassen haben die Vordrucke 191 29 „Lebensbescheinigungen“ zur Ausgabe an alle Rentempfänger erhalten.

Die Lebensbescheinigungen müssen im Dezember von einer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Stelle ausgestellt sein. Rentempfängern, die ihre Rente durch die Post oder eine Bank erhalten, ist der Vordruck der Lebensbescheinigung rechtzeitig zuzustellen.

Die Lebensbescheinigung darf nicht vor dem 1. Dezember 1952 ausgestellt werden. Die Bahnhofskasse achtet darauf, daß die Lebensbescheinigungen richtig ausgestellt sind. Besonders machen wir auf die ordnungsmäßige Ausfüllung der Rückseite aufmerksam. Hier sind alle Bezüge einzutragen und zwar die, die die Bundesbahn-Versicherungsanstalt zahlt, wie die Bezüge, die die Post, die Eisenbahndirektion, das Versorgungsamt oder sonst eine Stelle zahlt. Nötigenfalls sind die Lebensbescheinigungen den Zahlstellen zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben. Die entgegennehmenden Beamten sind für das richtige Ausfüllen der Lebensbescheinigungen verantwortlich.

Lebensbescheinigungen, die unvollständig oder mangelhaft ausgefüllt sind, werden wir den Bahnhofskassen durch das Amt zur Berichtigung zurückgeben.

Sämtliche Lebensbescheinigungen sind mit der Anrechnung der Renten am 7. 1. 1953 hierher vorzulegen.

Ohne Lebensbescheinigung darf am 1. 1. 1953 keine Rente gezahlt werden.

Die Bahnhofskassen tragen auf den Lebensbescheinigungen das Aktenzeichen nach dem Rentenblatt, die Nummer der Rentenzahllisten und die laufende Nummer, unter der der Rentempfänger in der Rentenzahlliste von 1952 aufgeführt ist, ein.

III. Betrieb und Fahrplan

788 Bekämpfung der Betriebsunfälle, h. i. Verhütung des Ablaufens von Wagen

31 B 4 Bu (ABl 91. 11. 11. 52.)

Zur Vermeidung des betriebsgefährdenden Ablaufens von Wagen beim Rangieren und der daraus entstehenden Betriebsgefährdungen und Unfälle haben die **Bahnhofsvorsteher** ständig zu überwachen, daß die einschlägigen Bestimmungen der FV hierüber genau befolgt werden. Dies sind insbesondere:

- Rechtzeitiges Räumen der Hauptgleise von Rangierabteilungen vor einfahrenden Zügen (§ 80),
- Kuppeln gleichzeitig bewegter Wagen (§ 83),
- Abstoßverbote (§ 84),
- Aufhalten der Wagen (§ 85),
- Sicherung stillstehender Fahrzeuge (§ 86),
- Festlegung des stehengebliebenen Zugteils beim vorübergehenden Abkuppeln der Zuglok (§ 46 (27) und AzFV).

Die **BÄ** prüfen, ob die darüber hinaus in den Bahnhofsbüchern getroffenen Sicherheitsbestimmungen ausreichend sind.

Die **Bezirksunterrichtsbeamten** behandeln in nächster Zeit die einschlägigen Vorschriften über dieses Gebiet im Dienstunterricht.

IV. Verkehr

789 Aushangplakate für den Reiseverkehr.

9 Vt 8 Awvp (ABl 91. 11. 11. 52.)

Die bildlich und textlich auf den Sommerverkehr hinweisenden Werbeplakate, das Plakat „Die schöne Bodenseefahrt“ sowie das Plakat „Sonntagsrückfahrkarten“ (Motiv: Spazierstock mit Karte) müssen bei jetzt notwendiger Überprüfung des Aushangwesens sofort auf allen Aushangflächen abgenommen werden. Werbeplakate die auch für den Herbstverkehr noch Bedeutung haben sind mit Einbruch des Winters ebenfalls abzunehmen. Das Plakat „Sonntagsrückfahrkarten“ (Motiv: Mann mit Pudel) gilt als Daueraushang für jede Jahreszeit. Die in das Reisesparverfahren einbezogenen Dienststellen werben ab sofort verstärkt für das Reisesparen. Entsprechende Plakate sowie Ersatzstücke für beschädigte und unansehnlich gewordene Aushangplakate können jederzeit beim Tarifbüro — AA Vt 8, Ruf 5409 — angefordert werden.

790 Änderungsverfügung Nr 14 für Leitungs- und Ladevorschriften

7 H V 11 Vgbl (ABl 91. 11. 11. 52.)

Die Änderungsverfügung Nr 14 wurde an die Bahnhöfe mit folgenden Bahnnummern verteilt: 113 bis 142, 162—216, 251—256, 274—282, 440—442, 452—454, 458—463, 671—675, 681—687, 691—693, 701—707, 711 bis 714, 721—726, 731—736.

Eingang überwachen.

791 Besatzungspersonenverkehr; Berichtigungsblatt Nr 1 zum Verkehrsmerkblatt

8 A Vt 7 Tmp (ABl 91. 11. 11. 52.)

Zum „Verkehrs-Merkblatt für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter über den Besatzungspersonenverkehr vom 1. 8. 1952“ ist das Berichtigungsblatt Nr 1, gültig vom 1. 10. 1952, verteilt worden. Der Eingang ist zu überwachen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß in letzter Zeit in zunehmendem Maße Verstöße des Zugbegleitpersonals gegen die Bestimmungen des Besatzungspersonenverkehrs festgestellt worden sind.

Wir ersuchen alle am Besatzungspersonenverkehr beteiligten Bediensteten, sich mit den Bestimmungen der vorläufigen Abfertigungsvorschrift und des Verkehrs-Merkblattes gründlich vertraut zu machen. Das Merk-

blatt ist jedem Bediensteten persönlich zugeteilt, so daß es in Zweifelsfällen jederzeit zu Rate gezogen werden kann. Künftige Verstöße werden verfolgt.

792 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 91. 11. 11. 52.)

Am 30. Oktober 1952 wurde die **Wdb Nr 13** über

- Erhöhter Bedarf für Wagen der O-Gruppe,**
- Aussetzen von Heimatwagen zur Ausbesserung. Verbot der freizügigen Verwendung von Heimatwagen**

an alle Ämter, EAW, Bf, Ga, Bw, Bww, Uvst, Bm, Hbm, Sigm und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

793 Verkehrsagentur der Deutschen Bundesbahn für Spanien

8 Vt 27 Tgal Span (ABl 91. 11. 11. 52.)

Herr Anton Paukner ist mit der Vertretung der Deutschen Bundesbahn für Spanien beauftragt worden. In der Durchführung der Geschäfte führt er die Bezeichnung „Verkehrsagentur der Deutschen Bundesbahn für Spanien, Madrid, Tambre 3“.

VIII. Nachrichten

14 A 40 Abaa (ABl 91. 11. 11. 52.)

Eisenbahner der ehemaligen Feldeisenbahnabteilung 18!

Um das Schicksal noch vermißter Kameraden zu klären, treffen sich die Angehörigen der ehemaligen Feldeisenbahnabteilung 18 am Samstag, den 15. 11. 1952, um 16 Uhr, in Heppenheim (Bergstraße) im Winzerkeller. Anmeldungen bis zum 10. 11. 1952 an J. Kraus, Schwetzingen (Baden), Ludwigstraße 10, erbeten. Kameraden, die an dem Treffen nicht teilnehmen, werden gebeten, ihre Anschrift mitzuteilen.

Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Stuttgart

Für die Dienststellen in Württemberg-Hohenzollern wurde der Geschäftsbericht der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Stuttgart, e. G. m. b. H. für 1951 besonders zugeleitet.

Post-Versicherungskasse V.V. a. G. Stuttgart (vormals: Bahn- und Post-Sterbekasse V. a. G.)

5 Ps 100 Uvv (ABl 91. 11. 11. 52.)

Die Mitglieder-Vertreter-Versammlung vom 29. September 1952 hat gemäß § 8 III, Ziff. 4 c der Satzung den Aufsichtsrat wie folgt gebildet:

- Oberpostrat (Präsident z. Wv.) Dr. Richard **Lauxmann**, Vorsitz,
- Abteilungspräsident a. D. Paul **Kurz**, stv. Vorsitz,
- Postamtmann a. D. Franz **Boxler**,
- Versichertenvertreter Xaver **Eckert**,
- Präsident Dr. jur. Heinz **Hohner**,
- Vorschlosser Eugen **Kenner**,
- Postsekretär Hugo **Lietzow**,
- Reichsbahnoberinspektor Ottmar **Schweizer**,
- Oberpostinspektor Josef **Seeber**.

Der Aufsichtsrat hat in den **Vorstand** berufen:

- Oberpostrat Hermann **Völm**, Vorsitz, Stuttgart, Oberpostdirektion,
- Reichsbahnobersekretär Anton **Reiser**, stv. Vorsitz, Stuttgart, Eisenbahndirektion,
- Dipl. Versicherungsmathematiker Dr. Kurt **Bienert**, Stuttgart,
- Organisationsleiter Hans **Vollmer**, Stuttgart,
- Postamtmann Karl **Funk**, Frankfurt/Main.

Postversicherungskasse V.V. a. G.

Völm Dr. Bienert

Diese Ausgabe enthält eine Beilage des Versicherungsvereins Deutscher Eisenbahnbediensteten.
Wir bitten um besondere Beachtung.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 91. 11. 11. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
B-Rate bei der Bp-Wache Tübingen — 3 H P 42 —	sofort	—	25.11.1952	Bewerber müssen sich der psychotechnischen Eignungsuntersuchung für den Bp-Dienst unterziehen.
Ladeschaffnerposten beim Bf Appenweier — 3 H P 46 —	sofort	—	22.11.1952	
Vorsteherstelle der Bm Meckesheim — techn A 7-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	—	20.11.1952	
Bautechn A 6-Rate beim Büro S des EZA München — Einkauf und Bewirtschaftung der Signalstoffe für mechanische Außenanlagen, Stoffbedarfs- und Kostenermittlungen für Sonderausführungen an mechanischen Außenanlagen — 4 H P 47 —	sofort	—	20.11.1952	Bewerber können sich bautechn ROI und bautechn RI mit entsprechender Erfahrung im Sicherheitsdienst sowie solche Beamte z Wv
Maschinentech A 6-Rate beim Büro El des EZA München — Angelegenheiten der Werkstoffe für elektr Triebfahrzeuge (Verwendungsmöglichkeiten, Alterung, Verschleiß, Prüfverfahren) Erdung bei elektr Triebfahrzeugen, Versuche und deren Auswertung, Angelegenheiten des VDE und FNB — 4 H P 47 —	sofort	—	20.11.1952	Bewerber können sich maschinentech ROI und maschinentech RI mit guter elektrotechnischer Vorbildung sowie solche Beamte z Wv u. techn Angestellte
Maschinentech A 6-Rate beim Büro El des EZA München — Mitarbeit bei der Erstellung der Berechnungsgrundlagen von Fahrmotoren und Transformatoren, Angelegenheiten der Kommutierung, Versuche und deren Auswertung, Patentangelegenheiten — 4 H P 47 —	sofort	—	20.11.1952	Bewerber können sich maschinentech ROI und maschinentech RI mit guter elektrotechnischer Vorbildung sowie solche Beamte z Wv u. techn Angestellte
Bautechn A 7-Rate beim Büro S des EZA München — Einkauf und Bewirtschaftung der Stoffe für Haltlichtanlagen und Spezialwerkzeuge, Bewirtschaftung der Gleichrichter und Batterien — 4 H P 47 —	sofort	—	20.11.1952	Bewerber können sich bautechn RI u. ap techn RI sowie bautechn RI z Wv
Lagermeisterposten beim Bw Aulendorf — 4 H P 49 —	sofort	—	20.11.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Klare Verständigung beim Rangieren!

Gebt deutliche und vollständige Rangiersignale,
und zwar gleichzeitig hörbare und sichtbare!

Führt keine Rangierbewegungen aus, bevor
alle Beteiligten eindeutig verständigt sind!

Unzureichende Verständigung des Rangier- und Zugbegleitpersonals einerseits
mit dem Lokomotivpersonal, Stellwerkwärtern, Fahrdienstleitern und Aufsichtsbeamten andererseits führt zu Unfällen!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe